



# STAY HERE

**Kontakt:**

AzubiProfis® -  
Agentur für Ausbildungsmarketing

📍 Rathausstraße 14  
04416 Markkleeberg

☎ 0341-33730270

🌐 [www.stayhere-zukunftsmesse.de](http://www.stayhere-zukunftsmesse.de)

**Veranstaltungsdetails**

**Tag:** Mi., 18. Oktober 2023

**Ort:** AGRA Messegelände  
Halle 1  
Bornaische Straße 210,  
04279 Leipzig

**Uhrzeit:** 09:00 - 17:30 Uhr

**ANMELDEFORMULAR****Anmeldefrist: 30.05.2023**

FIRMA

ANSPRECHPARTNER

STRASSE

PLZ UND ORT

TELEFONNUMMER

E-MAIL

**RECHNUNGSANSCHRIFT**

Adressanschrift:

E-Mail für  
Rechnungen:**WEITERE OPTIONEN**Mitarbeiteranzahl am  
Stand: \_\_\_\_\_

Stromanschluss:

15,00€ extra, zzgl. 19% MwSt.

**PAKET A****750,-€**

zzgl. 19% MwSt.

- Präsentationsfläche (3m x 3m)
- Homepageverlinkung - STAYHERE®
- Kaffee, Imbiss und Getränke für die Aussteller am Messetag
- Presse – und Öffentlichkeitsarbeit
- Aufstellen von 1 Messewand (max. 3m) + 2 Roll Ups
- Ihr Image-/Firmenvideos auf der Homepage STAYHERE®
- A5 Seite im Ausstellerheft (vorherige Verteilung an Schulen)

**PAKET B****1200,-€**

zzgl. 19% MwSt.

AUSSTELL-FAHRZEUG AM STAND

- Präsentationsfläche (5m x 3m)
- Homepageverlinkung - STAYHERE®
- Kaffee, Imbiss und Getränke für die Aussteller am Messetag
- Presse – und Öffentlichkeitsarbeit
- Aufstellen von 1 Messewand (max. 3m) + 2 Roll Ups
- Ihr Image-/Firmenvideos auf der Homepage STAYHERE®
- 1 Promofahrzeug mit am Stand (Bitte Modell angeben)
- A5 Seite im Ausstellerheft (vorherige Verteilung an Schulen)

\*jedes weitere Promofahrzeug kostet 500,00€ extra ( Stand ist dann größer)  
Fahrzeuge dürfen max. 5 Liter Sprit enthalten. ( Brandschutzverordnung)

Unterschrift/ Datum: \_\_\_\_\_

Fahrzeugtyp &amp; Anzahl : \_\_\_\_\_



# STAY HERE

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STAYHERE® – Die Zukunftsmesse in deiner Region

## 1. Anerkennung

Mit der Anmietung einer Standfläche erkennt der Aussteller die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für sich und seine Beauftragten als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, besonders in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

## 2. Zulassung:

Mit Eingang der verbindlichen Anmeldung des Ausstellers und der darauffolgenden Bestätigung durch den Veranstalter ist der Mietvertrag geschlossen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn trotz Mahnung Zahlungsverzug besteht. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen.

## 3. Unvorhersehbare Ereignisse:

Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, dass die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt) oder auf behördliche Anordnung berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

## 4. Rücktritt:

Die Anmeldung ist verbindlich. Bis zu 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornogebühr 50% der Standgebühr. Jede spätere Stornierung wird mit 100% berechnet. Teilnehmer, die trotz Anmeldung unentschuldig fehlen, wird die entgangene Standgebühr plus eine Vertragsstrafe von 100,- € zuzüglich 19% MwSt. nachberechnet. Bei Nichtzahlung werden gerichtliche Schritte eingeleitet. Zudem behält sich der Veranstalter für die Zukunft ein Verbot vor. Von der Geltendmachung der Schäden wird abgesehen, wenn es dem Veranstalter gelingt einem Aussteller von der Nachrückerliste den Platz zu den gleichen Konditionen zu vermieten.

## 4.a Corona-Regelung

Sollte es zu einer durch die Regierung veranlassten Einschränkung oder Zutrittsregelung von 3G oder 2G kommen, werden wir die Messe mit einer 1-G Regel veranstalten. Zutritt wird nur mit einem aktuellen negativen Antigen Schnelltest gewährt. Der oder die Vertreter des Unternehmens, sowie Besucher sind verpflichtet einen negativen Test vorzuzeigen. Sollte dieser positiv getestet werden, ist das Unternehmen verpflichtet sich um Ersatz zu kümmern. Eine Erstattung der Standgebühr gibt es nicht. Ein Aufstellen und Bestücken des Standes mit Flyern durch den Veranstalter und dessen Personal ist möglich. Sollte die Veranstaltung auf Grund der Pandemiebestimmungen nicht stattfinden, wird diese auf ein anderes Datum gelegt. Die Verträge bleiben somit bestehen und behalten Ihre Gültigkeit.

Bereits bezahlte Standgebühren werden nicht erstattet, es sei denn, es wird mit dem Veranstalter eine separate Vereinbarung getroffen. Diese muss in Schriftform erfolgen. Das Unternehmen verliert dadurch, aber seinen Platz bei dem Ausweichtermin. Eine Teilnahme erfolgt nur mit einer erneuten Anmeldung. Evtl. günstigere Preise der vorherigen Messe, werden nicht mit übernommen. Es gelten zu diesem Zeitpunkt die aktuellen Preise im Anmeldeformular.

## 5. Standmiete:

Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standflächen und einem gegebenenfalls gebuchten Tisch mit zwei Stühlen für die Zeit der Veranstaltung und während des Auf- und Abbauezeiten. Ein Normalstromanschluss befindet sich in der Nähe des Standes, sofern dieser vorab bestellt wurde. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromanschlüsse.

## 6. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung des gebuchten Paketes des Ausstellers, der örtlichen Gegebenheiten und der spezifischen Inhalte. Ergibt sich aus zwingenden Gründen eine Verlegung des Standes, hat der Veranstalter einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, aus zwingenden technischen oder Sicherheitsgründen die Ein- und Ausgänge, Durchgänge und Notausgänge zu verlegen.

## 7. Werbung:

Werbemaßnahmen sind nur innerhalb des Standes zulässig. Andere Werbemöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Aussteller erklärt sich mit Anerkennung der AGBs damit einverstanden, dass seine Daten im Internet und dem Programm veröffentlicht und an Pressepartner weitergegeben werden dürfen. Der Veranstalter ist berechtigt während der Veranstaltung zu fotografieren und zu filmen und das Material für Werbezwecke (Homepage, Facebook, Mailings etc.) zu verwenden.

## 8. Auf- und Abbau

Eine Anlieferung ist am Dienstag, den 17.10.2023, auf dem AGRA Messegelände Halle 1 zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr nach vorheriger Mitteilung seitens des Veranstalters möglich. Der Aufbau des Standes kann ab den 18.10.2023 in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr erfolgen. Jegliche Fahrzeuge sind nach dem Entladen unverzüglich vor dem Gebäude zu entfernen. Hierfür gibt es einen extra Parkplatz, welche im Vorfeld ausgeschildert wird. Der Abbau erfolgt am selben Tag ab 17.00 Uhr. Ein Abbau am 18.10.2022 vor Veranstaltungsende um 17.00 Uhr ist nicht gestattet. Wird der Stand trotzdem vorher abgebaut, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,- € zuzüglich 19% MwSt. fällig, außer der Veranstalter gibt die Veranstaltung vor Ende frei.

## 9. Gestaltung und Ausstattung des Standes:

Die Übergabe der reinen Standfläche an den Aussteller erfolgt durch den Veranstalter. Über die Ausstattung und die Gestaltung des Standes entscheidet allein der Aussteller. Fußböden, Wände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder beschädigt, gestrichen, beklebt, gebohrt noch tapeziert werden. Der Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen ist freizuhalten. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Stand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Die Platzierung der (Messe- oder Veranstaltungs-)Stände erfolgt durch uns nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der räumlichen Situation, sowie der Buchung des Kunden. Geringfügige Abweichungen in Abmessung und Platzierung des Standes vor Ort sind zulässig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf notwendige Abstands- und Hygieneregeln aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen. Trennwände, Pfeiler, Wandvorsprünge, Notausgänge, Fluchtwege, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Teil der Standfläche und berechtigen nicht zur Minderung oder zur Geltendmachung sonstiger Ansprüche.

## 10. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen:

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz und Unfallverhütungsvorschriften. Gasflaschen oder andere feuergefährliche Stoffe sind außerhalb der Räumlichkeiten zu lagern. In den Räumlichkeiten besteht striktes Rauchverbot.

## 11. Standbetreuung und Reinigung:

Während der laufenden Veranstaltung ist der Aussteller dazu verpflichtet, seinen Stand zu besetzen. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Stand in einem gepflegten und störungsfreien Zustand befindet und allen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt zurückzugeben. Andernfalls ist der Veranstalter befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Müll ist vom Aussteller selbständig zu entsorgen. Bei Zurücklassen von Müll wird eine Strafe von 100,- Euro zuzüglich 19% MwSt. fällig. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

## 12. Bewachung und Haftung:

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er oder ein Beauftragter verursacht, selber. Der Veranstalter übernimmt die Bewachung des Veranstaltungsgeländes. Er übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verluste, Verletzungen und Beschädigungen. Dieses gilt insbesondere während der Auf- und Abbauezeiten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl am Ausstellungsgut oder der Standausrüstung und deren möglichen Folgeschäden. Der Veranstalter haftet ausschließlich für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

## 13. Hausrecht:

Auf dem Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Anweisungen des Veranstalters oder seiner Mitarbeiter sind Folge zu leisten.

## 14. Sonstiges:

Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Zufahrtswege sowie Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer freizuhalten. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die StVO.